



Bekanntmachung der Gemeinde Lindlar

XV. Nachtrag

Vom 17.12.2010 zur Satzung über die Heranziehung zu Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Lindlar vom 04.01.2000

Auf Grund der §§ 7, 8 und 9 Gemeindeordnung NRW vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV. NW. S. 380 ff.), der §§ 8 und 9 des Gesetzes zur Änderung des Landesabfallgesetzes vom 14. Januar 1992 (GV NW 1992 S. 32), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV NW S. 708, 791.), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I, 1994, S. 2705) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2006 (BGBl. I, 2006, S. 1619), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV. NRW. S. 488) und des § 30 der Satzung über die Abfallentsorgung vom 04.01.2000 hat der Rat der Gemeinde Lindlar in seiner Sitzung am 16.12.2010 folgenden XV. Nachtrag beschlossen:

§ 1

§ 4 Gebührenart und Gebührenhöhe

§ 4 Abs. 1 wird dahingehend geändert:

(1) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen aus Haushaltungen und hausmüllähnlichen Abfällen von gewerblich oder industriell genutzten oder diesen gleichgestellten Grundstücken i.S. von § 3 Abs. 1 Bst. a) und b) dieser Satzung betragen jährlich:

a) Grundgebühr je 80 l-Restmüllgefäß (grau)	66,00 €
b) Grundgebühr je 120 l-Restmüllgefäß (grau)	65,71 €
c) Grundgebühr je 180 l und 240 l-Restmüllgefäß (grau)	67,29 €
d) Grundgebühr je 1.100 l-Restmüllgefäß (grau)	101,70 €
e) Leistungsgebühr für das mit einer Person bewohnte Grundstück, sofern ein 80 l-Restmüllgefäß (grau) genutzt wird	25,20 €
f) Leistungsgebühr je 80 l-Restmüllgefäß (grau)	66,60 €
g) Leistungsgebühr je 120 l-Restmüllgefäß (grau)	99,89 €
h) Leistungsgebühr je 180 l-Restmüllgefäß (grau)	149,91 €

i) Leistungsgebühr je 240 l-Restmüllgefäß (grau)	200,31 €
j) Leistungsgebühr je 1.100 l-Restmüllgefäß (grau) 4-wöchentliche Entleerung	915,90 €
k) Leistungsgebühr je 1.100 l-Restmüllgefäß (grau) 2-wöchentliche Entleerung	1831,50 €
l) Leistungsgebühr je 1.100 l-Restmüllgefäß (grau) wöchentliche Entleerung	3663,30 €

(2) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Altpapier aus Haushaltungen und von gewerblich oder industriell genutzten oder diesen gleichgestellten Grundstücken i.S. von § 3 Abs. 1 Bst. a) und b) dieser Satzung betragen jährlich:

a) Grundgebühr je 240 l-Wertstoffgefäß (grün)	11,40 €
b) Grundgebühr je 1.100 l-Wertstoffgefäß (grün)	70,92 €
c) Leistungsgebühr je 240 l-Wertstoffgefäß (grün)	2,40 €
d) Leistungsgebühr je 1.100 l-Wertstoffgefäß (grün)	13,08 €

(3) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Bioabfällen aus Haushaltungen und von gewerblich oder industriell genutzten oder diesen gleichgestellten Grundstücken i.S. von § 3 Abs. 1 Bst. c) dieser Satzung betragen jährlich:

a) Gebühr je 120 l-Bioabfallgefäß (braun)	61,20 €
b) Gebühr je 240 l-Bioabfallgefäß (braun)	92,40 €

§ 2

§ 9 Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt ab dem 01.01.2011 in Kraft.

Hinweis auf die Wirkung nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung NW

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formfehlern der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende XV. Nachtrag über die Heranziehung zu Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Lindlar wird hiermit unter Hinweis auf § 7 Abs. 6 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

Lindlar, den 17.12.2010

Dr. Hermann-Josef Tebroke
Bürgermeister